

Konflikte im virtuellen Raum und das Leitbild des gerechten Friedens

von Reiner Anselm

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“¹. Mit dieser apodiktischen Feststellung wendeten sich die Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 an die Christinnen und Christen der Welt. Doch so klar das Ziel hier formuliert ist, so umstritten sind zunächst die Konsequenzen, die aus dieser Feststellung zu ziehen sind. Gerade in Deutschland führen sie angesichts der Westintegration und der Wiederbewaffnung mit der Gründung der Bundeswehr einer scharfen Kontroverse um den rechten Weg evangelischer Friedensethik. Die Vertreter einer realpolitischen Option plädieren angesichts der sicherheitspolitischen Bedrohungen der Blockkonfrontation für eine robuste Abschreckung und damit für die Aufrüstung, die Anhänger einer utopischen Position machen sich für einen konsequenten Pazifismus und damit für den Verzicht auf die Wiederbewaffnung stark. Der Streit erhält seine besondere Schärfe dadurch, dass hier zugleich das Verhältnis von Gesetz und Evangelium zur Debatte steht und damit auch die Frage, welche Lehre aus dem Versagen der Kirche gegenüber dem Nationalsozialismus zu ziehen sei. Denn, so der Vorwurf an die Vertreter der realpolitischen Positionierung: Der Irrweg besonders der Lutheraner habe darin bestanden, zu wenig auf das Evangelium und seine Kraft der Veränderung zu vertrauen. Stattdessen habe man die geltenden Verhältnisse mit dem Hinweis auf das Gesetz legitimiert und sei so zum Handlanger des Bösen geworden.

Wie Sie alle wissen, mündet diese Kontroverse in einen fragilen Kompromiss, der die Bundeswehr und den Dienst in ihr unter den herrschenden Bedingungen als noch akzeptabel ansieht, gleichzeitig aber das Arbeiten an einer vom pazifistischen Impuls getragenen Politik als die im

1 Studienkommission des ÖRK (Ökumenischen Rates der Kirchen). Die Kirche und die internationale Unordnung, Stuttgart, 1948.

Grunde erstrebenswerte Handlungsweise ansieht. Ich hole so weit aus, weil wir seitens der Evangelischen Kirche sehen müssen, dass die grundsätzlichen Auseinandersetzungen und Polarisierungen in der Friedensethik nur mühsam überdeckt sind und gerade im Horizont konkreter neuer Herausforderungen stets aktualisiert werden können. Zwar schien mit der Friedensdenkschrift von 2007 und dem durch sie etablierten Konzept des „Gerechten Friedens“ die Kontroverse entschärft. Die tiefen Gräben, die sich im Kontext der friedensethischen Einordnung des Afghanistan-Einsatzes aufgetan haben und letztlich nur durch eine Aktualisierung der „Ohnmachtsformel“ der Heidelberger Thesen von 1959 gelöst werden konnten, zeigten jedoch, wie schnell Kontroversen wieder auftreten können: Nur weil das Afghanistan-Papier von 2014 normative „Gabelungen“ einführt und damit die unterschiedlichen Bewertungen als gleichberechtigt festhält, konnte überhaupt eine gemeinsame Position gefunden werden. In diesen Gabelungen spiegeln sich die die beiden genannten Grundpositionen wider, und für unseren Kontext hier sollten wir sehen, dass der Verweis auf die geänderten Rahmenbedingungen, die neuen Bedrohungslagen und die neuen Technologien mit ziemlicher Sicherheit nicht dazu führen dürfte, bestehende Differenzen zu überwinden. Denn um nochmal auf die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zurückzugreifen: Bei diesen Informationen handelt es sich um Wissensbestände aus dem Bereich des Gesetzes, eben nicht des Evangeliums.

Soll es nicht zu einer innerprotestantischen Blockade kommen, ist es in meinen Augen unverzichtbar, an der Rahmensetzung des Konzepts vom Gerechten Frieden anzuknüpfen und die neuen Fragestellungen darauf zu beziehen – mit dem Ziel freilich, dieses normative Framework weiterzuentwickeln. Zwei Gesichtspunkte möchte ich dazu hier in den Mittelpunkt stellen: Die Koppelung des Friedens an das Recht und die Einsicht, dass eine nachhaltige Friedenssicherung nur erreicht werden kann, wenn die militärische Friedenssicherung in gleichem Maße auf zivile Friedenssicherung aufbauen kann.

Zuerst zum zweiten der genannten Aspekte, zur Komplementarität zwischen militärischer und ziviler Friedensarbeit. Wie wichtig diese Kopplung ist, haben die Erfahrungen in Afghanistan deutlich gemacht. Die Befriedung durch rechts(durch)setzende Gewalt kann nur von Dauer sein, wenn sie unterstützt wird durch Prozesse zur zivilgesellschaftlichen Entwicklung. Obwohl dies außer Frage steht, sehen wir mit Blick auf die Problemlagen im Cyber- und Informationsbereich, dass sich die in der Friedensethik häufig gespielte Rollenverteilung, hier problematisierte militärische Gewalt, dort positiv konnotierte zivilgesellschaftliche Friedensarbeit so nicht halten lässt. Bei Cyberattacken verschwimmt die Unterscheidung zwischen zivil und militärisch. Das gilt zunächst im Blick auf die Urheber solcher Angriffe: Kriminalität, Sabotage, Spionage und gezieltes militärisch motiviertes Handeln bilden hier ein vielfältig ineinander übergehendes Konglomerat und sind aufgrund der Tatsache, dass sie sich vielfach derselben technischen Voraussetzungen, Angriffsvektoren und Informationsmechanismen auch nur schwer voneinander zu unterscheiden. Zusätzlich erschwert wird dies durch die räumliche Entgrenzung, die eine Lokalisierung der Akteure oftmals stark erschwert.

In ihrer ganzen Bedeutung wird diese Verschleifung allerdings erst dann deutlich, wenn man die mit der Digitalisierung des öffentlichen Raums einhergehende neue Kultur gesellschaftlicher Meinungsbildung mit einbezieht. Denn dann zeigt sich, dass Bedrohungsszenarien für die gesellschaftliche Ordnung keineswegs nur durch äußere Angriffe, sondern auch aus der Gesellschaft heraus entstehen können. Diese „hässliche“ Seite der Zivilgesellschaft haben wir erst in den letzten Jahren zu realisieren begonnen, sie ist jedoch gerade in den uns umgebenden Ländern deutlicher zum Vorschein getreten als in der Bundesrepublik. Destabilisierung durch Propaganda erfolgt nun nicht mehr – wie zuvor ja auch durchaus üblich – nur durch staatliche Akteure. Sie kann ebenso durch politische Gruppen oder Aktivisten initiiert und durchgeführt werden – und gleichzeitig kann eine erfolgreiche Abwehr solcher Propaganda nicht allein über militärische oder staatliche Abwehrmaßnahmen

erfolgen, sondern muss ebenfalls durch die Zivilgesellschaft getragen werden. Denn sowohl bei der Desinformation, als auch bei den Angriffen auf Infrastruktur oder zivile wie öffentliche Wissensbestände kommt es maßgeblich darauf an, die Bürgerinnen und Bürger für die Problematik zu sensibilisieren und damit als Mitwirkende zu gewinnen.

Für unsere Fragekomplexe bedeutet das, dass insbesondere im Feld politischer Aufklärung durch die Kirchen in meinen Augen mehr Verantwortung zu übernehmen ist, es bedeutet aber auch, dass sehr viel darauf ankommt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern im Bereich der staatlichen Nutzung von Informationstechnologien nicht gestört ist. Hier sehe ich noch großen Handlungsbedarf, aber auch große Herausforderungen. Die Schwierigkeit besteht dabei wohl vor allem darin, dass es einer transparenten, auf Akzeptanz setzenden Kommunikation über alle staatlichen Aktivitäten in diesem Bereich bedarf – gerade also bei Überwachung und Kontrolle – dass aber diese Transparenz zugleich so ausgerichtet sein muss, dass sie die Zielrichtungen des Handelns nicht unterläuft. Insgesamt finde ich es wichtig, dass hier eine breitere Debatte geführt wird, auch wenn diese keineswegs konfliktfrei verlaufen dürfte. In dieser Debatte wird und muss es auch um das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit, von Abwehr- und Anspruchsrechten gehen und damit letztlich um eine Diskussion, die die Zielperspektiven des guten Zusammenlebens im politischen Diskurs zu bestimmen sucht. Dabei zeigt sich in der Tat: Allen Ambivalenzen zum Trotz sind Sicherheit und Frieden nur im Zusammenspiel von Militär, Sicherheitskräften und Zivilgesellschaft zu erreichen. Mit diesen Ambivalenzen, die durch einen erweiterten Friedensbegriff gerade auch die Trennlinien zwischen zivil und militärisch verwischen lassen, wird die evangelische Friedensethik sich auseinanderzusetzen haben.

Vertrauen und Transparenz hängen – und damit ist zugleich die Brücke zum ersten der beiden von mir angesprochenen Grundsätze geschlagen – eng mit der Rechtsbindung zusammen. So sehr die Tendenz

der Friedensdenkschrift von 2007 problematisch erscheint, zwischenstaatliche Beziehungen und damit das Völkerrecht hauptsächlich dem Vorbild der inneren Verfasstheit eines liberaldemokratischen Rechtsstaats zu konzipieren, so sehr ist in diesem Zusammenhang nun darauf hinzuweisen, dass die Rechtsbindung des eigenen Verhaltens im Cyberbereich unabdingbar erscheint. Diese Bindung erscheint auch deswegen als besonders wichtig, weil sie eine Selbstbegrenzung des Einsatzes entsprechender Mittel für militärische Handlungen enthalten kann und in meinen Augen auch enthalten muss. Denn die neuen technologischen Möglichkeiten tragen die Tendenz in sich, durch die mit ihnen zumindest kurzfristig mögliche weitgehende Vermeidung eigener Opfer die Hemmschwelle für militärische Operationen zu senken.

Zu dieser Selbstbeschränkung gehört es dann auch, trotz aller Unzulänglichkeiten des Völkerrechts auf zwischenstaatliche Regelungen und Regulierungen hinsichtlich der Militarisierung des Cyberraums und der Verwendung von Informationstechnologien hinzuwirken und zudem die Kriteriologie für die Geltung des Selbstverteidigungsrechts zu überprüfen und ggf. zu adaptieren. Strittig dürfte dabei in besonderer Weise sein, ab wann eine Cyberattacke als Angriff zu werten ist, der eine Verteidigung mit militärischen Mitteln im Sinne des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 ChUN legitimieren könnte. Die Schwierigkeiten und auch die Ambivalenzen, gerade auch für die evangelische Friedensethik, liegen auf der Hand: Eine solche Abwägung dürfte nur unter Berücksichtigung der „Proportionalität der Mittel“ möglich sein und damit unter einem erneuten Rückgriff auf die Kriterien aus der Lehre vom Gerechten Krieg.

Ein weiterer Problembereich kommt hinzu: So notwendig die Rechtsbindung ist, so sehr müssen wir mit der Tatsache umgehen, dass sie von einer Vielzahl aggressiv agierender Staaten negiert wird. Autokratische Systeme folgen nicht den Regeln deliberativer liberaler Demokratie. Das bedeutet, dass wir es im internationalen Bereich wohl sehr viel mehr mit Auseinandersetzungen zu tun haben, in denen agonale und

eben nicht deliberative Elemente dominieren. Mit dieser Möglichkeit muss auch die Friedensethik rechnen. Sie sollte daher in meinen Augen internationales Konfliktmanagement modellieren als eine Kombination der Fähigkeit, selbst eigene Interessen glaubhaft und robust zur Geltung zu bringen, und der Etablierung kommunikativer Kanäle und Rahmenbedingungen, die es möglich machen, unterhalb der Stufe militärischen Handelns Konflikte auszutragen. Mir ist bewusst, dass ein solches Handeln Abstand nimmt von dem bisherigen Modell deliberativer Konfliktregelung und eher an Carl Schmitt als an Jürgen Habermas anschließt. Allerdings: Hier geht es nicht um Machtpolitik, sondern darum, die eigenen Interessen, die, das möchte ich nochmal betonen, die rechtsförmige Gestaltung internationaler Beziehungen und damit auch die Regelung internationaler Konflikte zum Ziel hat. Die Verlässlichkeit, sich selbst Regeln zu unterwerfen und gleichzeitig die Bereitschaft, das Eigene im Gegenüber zum Andern auch robust zu vertreten müssen hier Hand in Hand gehen – verbunden mit der Etablierung vertrauensbildender Maßnahmen wie der weitestmöglichen Transparenz und vielfältiger Kommunikationskanäle.

Friedensethisch bedeutet das – und damit kehre ich zum Schluss wieder zum Anfang zurück – zurückzukehren zur Komplementarität zwischen militärischer Friedenssicherung und der Suche nach zivilgesellschaftlichen Komplementen. Dies zu vermitteln und die Ambivalenzen sichtbar und bearbeitbar zu machen, stellt in meinen Augen die große Herausforderung der evangelischen Friedensethik der nächsten Jahre dar.